

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Katja Suding (FDP) vom 11.08.14

und Antwort des Senats

Betr.: Ausweisung zusätzlicher Überschwemmungsgebiete

Zurzeit werden die Einwendungen von Betroffenen gegen die geplante Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) gemäß Hamburgischem Wassergesetz (HWaG) von der zuständigen Behörde bearbeitet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Warum wurden nicht – über allgemeine Öffentlichkeitsinformationen (laut Drs. 20/12233) hinaus – die in den neu vorgeschlagenen Überschwemmungsgebieten ansässigen Bewohner/-innen beziehungsweise dortigen Grund- und Hausbesitzer/-innen über die geplante Ausweisung der neuen ÜSG direkt oder über Informationsveranstaltungen aufgeklärt?*

Siehe Drs. 20/12233. Auf Einzelinformationen wurde vor dem Hintergrund der breit angelegten allgemeinen Informationen bisher verzichtet.

2. *War die öffentliche Auslegung in der sommerlichen Urlaubszeit dieses Jahres unumgänglich?*

Wenn ja, warum?

Ja. Die Überschwemmungsgebiete hätten nach der gesetzlichen Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes bis zum 22. Dezember 2013 festgesetzt sein müssen. Dieser Termin konnte vor dem Hintergrund des sehr komplexen und zeitaufwändigen Verfahrens nicht gehalten werden. Hamburg ist jedoch bestrebt, das Verfahren zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung der ÜSG so zügig wie möglich durchzuführen. Der Termin für die öffentliche Auslegung vom 16. Juni – 31. Juli 2014 war dabei der frühestmögliche. Nach den gesetzlichen Vorgaben hätten die Unterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt werden müssen. Weil die Auslegung in Teilen in die Hamburger Sommerferien gefallen ist, hat sich der Senat dazu entschlossen, die Frist um zwei Wochen zu verlängern. Da die Auslegung am 16. Juni 2014 begann, lagen dreieinhalb Wochen der Auslegung außerhalb der Sommerferien.

3. *Welcher Grund- und Hausbesitz der Freien und Hansestadt Hamburg ist in den neu ausgewiesenen ÜSG betroffen? Wie sind die derzeitigen Verkehrswerte und ist zu erwarten, dass diese sich verändern nach endgültiger Festsetzung der ÜSG?*

Die fachlich zuständige Behörde prüft derzeit mögliche Auswirkungen.

4. *Wurden in allen neu ausgewiesenen ÜSG die Niederschlags-/Abflussmodelle anhand von vorhandenen Messdaten „geeicht“?*

Wenn nein, wie wurde die Qualität der Überflutungsprognosen sichergestellt? Wie wurde sichergestellt, dass diese Modelle auch für bisher noch nie eingetretene Hochwasserfälle präzise Vorhersagen liefern können?

Ja, es wurden alle hydrologischen Modelle an vorhandenen Messdaten (Niederschlag, Pegelwerte) kalibriert und validiert. Mit den kalibrierten Modellen wurden Jahreshöchstabflüsse ermittelt, die als Grundlage für eine Extremwertstatistik dienen. Aus dieser Statistik lassen sich auch bisher nicht eingetretene Hochwasserabflüsse, zum Beispiel ein 100-jährliches Hochwasser, ermitteln. Die Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und ist als bundeseinheitlicher Standard anzusehen.

5. *Warum wurde in den „großen“ Überschwemmungsgebieten Alster, Wandse und Bille ein 200-jährliches Ereignis als Grundlage genommen? Wie viele Grundstücke beziehungsweise Bewohner/-innen wären im Vergleich zum Überschwemmungsgebiet von einem 100-jährlichen Ereignis betroffen?*

Aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses des urban geprägten Stadtgebietes Hamburgs wurden die ÜSG Alster, Bille und Wandse in den Jahren 1979,1982 und 1986 für ein 200-jährliches Hochwasser (HQ 200) festgesetzt.

Die unten stehende Tabelle zeigt die Auswertung des derzeitigen HQ100 und HQ200:

	Potenziell betroffene Einwohner		Potenziell Betroffene Wohngebäude	
	HQ100	HQ200	HQ100	HQ200
Alster	1640	1700	33	36
Wandse	270	310	34	41
Bille	430	520	16	21

6. *Welche morphologischen Zustände und wasserwirtschaftlichen Funktionen der Fließgewässer waren Grundlage der Berechnungen? Wurden die aktuellen Verhältnisse vorausgesetzt oder die wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben?*

Es werden bei den hydrologischen und hydraulischen Berechnungen immer die Ist-Zustände berücksichtigt. Dies bezieht sich auf die aktuell zur Verfügung stehenden Eingangsdaten wie Landnutzung, Versiegelung, Bodenarten, Grundwasserverhältnisse, Regenwassersiele, Rückhaltebecken, Bauwerke und deren Steuerungsvorschriften, Gewässergeometrie et cetera.

7. *Warum wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne nicht vor der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erstellt? Könnten die bis Ende 2015 entwickelten Hochwasserrisikomanagementpläne eine Veränderung der Überschwemmungsgebiete nach sich ziehen?*

Der Bundesgesetzgeber hat zeitliche Fristen sowohl für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten als auch für die Erstellung der Managementpläne vorgegeben. Diese sehen vor, dass zunächst die ÜSG ausgewiesen werden.

Der Umsetzungszeitraum für die Maßnahmen des Managementplans, der bis Ende 2015 aufzustellen ist, dauert bis mindestens 2021. Die Realisierung der Maßnahmen kann zur Folge haben, dass sich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete verändern.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen.

8. *Wurden die Auswirkungen anthropogener (vom Menschen verursachter) Veränderungen (zum Beispiel Versiegelungen) im Einzugsgebiet der neuen Überschwemmungsgebiete seit der Ausweisung der bisherigen Gebiete in den Jahre 1974 untersucht?*

Die Berechnung der Überschwemmungsgebiete erfolgte auf Basis der aktuellen Situation und den aktuell zur Verfügung stehenden Daten. Somit ist beispielsweise der aktuelle Versiegelungsgrad in die Berechnung eingeflossen. Ein Vergleich mit der Situation von 1974 ist nicht erfolgt.

9. *Welche Eingriffe wurden vonseiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach der letzten Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes unter-*

nommen beziehungsweise genehmigt, die Überflutungsräume im Einzugsgebiet der ÜSG einschränkten beziehungsweise zusätzliche Erhöhungen des Oberflächenwasserdargebots verursachten, etwa durch Baugenehmigungen oder Flächenversiegelung?

Seit der letzten Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes vom 4. Dezember 2012 sind in den betroffenen Gebieten Baugenehmigungen für die Ausführung von Bauvorhaben erteilt worden. Für eine Auflistung der erteilten Baugenehmigungen müssten die betroffenen Bezirksämter manuell einen Abgleich aller seit Dezember 2012 erteilten Baugenehmigungen mit den betroffenen Gebieten vornehmen. Das ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Grundsätzlich werden seitens der zuständigen Behörde Einleitungen in Oberflächengewässer nur erlaubt, wenn Auflagen zum Rückhalt von Abflussspitzen eingehalten werden. Eine Statistik wird darüber nicht geführt.

10. Wie ist sichergestellt, dass durch von der Freien und Hansestadt Hamburg veranlasste beziehungsweise genehmigte Eingriffe in die Oberflächenentwässerung der betroffenen Einzugsgebiete die ÜSG in Zukunft nicht noch weiter ausgedehnt werden müssen?

Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung haben prinzipiell auch die Vermeidung von unkontrollierten Überschwemmungen und hydraulischem Stress im Gewässer zum Ziel. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen der zuständigen Behörde enthalten an den Einzelfall angepasste Auflagen, die sicherstellen sollen, dass von einer Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer ausgehen. Darüber hinaus tragen die Einschränkungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz dazu bei, dass die Hochwassersituation in Überschwemmungsgebieten nicht weiter verschlechtert wird.